

## **Vertrag**

zwischen der evangelischen Kirchengemeinde .....,  
vertreten durch den Kirchenvorstand,  
– im Folgenden Kirchengemeinde –

und dem evangelischen Dekanat Gießen,  
vertreten durch den Dekanatsynodalvorstand,  
– im Folgenden Dekanat –

### **Präambel**

Auf der Grundlage der Dekanatsatzung des Evangelischen Dekanats Gießen vom 12. November 2010 schließen die Evangelische Kirchengemeinde ..... und das Evangelische Dekanat Gießen diesen Vertrag, mit dem die Trägerschaft der Kindertageseinrichtung..... auf das Dekanat übertragen wird.

Das Evangelische Dekanat Gießen übernimmt die Trägerschaft der Kindertageseinrichtungen im Dekanat, um die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in den Einrichtungen zu fördern. Das Dekanat unterstützt die Kirchengemeinde als Betreiberin vor Ort hinsichtlich der konzeptionellen Entwicklung und Ausrichtung ihrer Kindertageseinrichtung.

Beide Vertragspartner verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Im Einzelnen wird Folgendes vereinbart:

### **§ 1 Übertragung der Trägerschaft**

- (1) Die Kirchengemeinde überträgt die Trägerschaft der Kindertageseinrichtung

...[Name]

mit Wirkung zum 1. Januar 2012 auf das Dekanat. Zu diesem Zeitpunkt übernimmt das Dekanat die Rechtsnachfolge für alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Trägerschaft der Kindertageseinrichtung, insbesondere dem mit der Kommune geschlossenen Betriebsvertrag einschließlich dessen Anlagen (Anlage 1 dieses Vertrages) ergeben.

- (2) Die Kirchengemeinde übergibt dem Dekanat die erforderlichen Akten.

### **§ 2 Konzeption der Kindertageseinrichtung**

Die Entwicklung einer Konzeption für die Kindertageseinrichtung und deren Veränderung erfolgen durch die Kirchengemeinde unter Beteiligung des Dekanats. Bei notwendigen Umsetzungsschritten durch das Dekanat beteiligt das Dekanat die Kirchengemeinde.

### **§ 3 Kindergartenausschuss**

- (1) Der gemäß der Verwaltungsverordnung über die Bildung von Kindergartenausschüssen im Bereich der EKHN (Kindergartenausschussverordnung vom 14. April 1987 in ihrer jeweils geltenden Fassung; vgl. zuletzt Amtsblatt der EKHN 1992 S. 82) gebildete Kita-Ausschuss der Kirchengemeinde bleibt von diesem Vertrag unberührt.
- (2) Das Dekanat ist grundsätzlich durch die Leitung der Kindertageseinrichtung in dem Ausschuss vertreten.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer für den Fachbereich Kindertageseinrichtungen beim Dekanat wird zu den Sitzungen eingeladen und ist zur Teilnahme mit beratender Stimme berechtigt.

### **§ 4 Personalüberleitung**

- (1) Mit Vertragsbeginn tritt das Dekanat in alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse unter Anerkennung aller bisher erworbenen Rechte und Pflichten der in der Anlage 2 zu diesem Vertrag aufgeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.
- (2) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch die Kirchengemeinde oder durch das Dekanat wegen der Übertragung der Anstellungsverhältnisse ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt.

### **§ 5 Neueinstellungen**

Das Dekanat stellt Mitarbeitende und Leitung der Kindertageseinrichtung unter Beteiligung der Kirchengemeinde in folgendem Verfahren ein:

1. Das Dekanat veranlasst die Stellenausschreibung nach vorheriger Abstimmung mit der Kirchengemeinde.
2. Die Kirchengemeinde führt das Bewerbungsverfahren bei Neueinstellungen von Mitarbeitenden durch; dabei wird sie vom Dekanat beraten. Zur Besetzung einer Kita-Leitungsstelle bildet das Dekanat im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde eine Einstellungskommission, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Kirchenvorstands, dem Kita-Ausschuss nach den örtlichen Gegebenheiten sowie Vertreterinnen und Vertretern des Dekanats.
3. Die Kirchengemeinde, bei den Kita-Leitungen die Einstellungskommission, legt dem Dekanat einen Entscheidungsvorschlag vor. Das Dekanat trifft die abschließende Entscheidung.

### **§ 6 Stellenveränderungen**

- (1) Bei Veränderungen an in der Kindertageseinrichtung bestehenden Stellen legt die Kirchengemeinde dem Dekanat einen Entscheidungsvorschlag vor.
- (2) Das Dekanat trifft die abschließende Entscheidung. Dies gilt für Mitarbeitende, die neben ihrer Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung auch für die Kirchengemeinde tätig sind, nur, sofern der Schwerpunkt der Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung liegt.

### **§ 7 Umsetzung**

Über notwendige Umsetzungen von Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung entscheidet das Dekanat im Benehmen mit der Kirchengemeinde.

## **§ 8 Abmahnung, Kündigung, Auflösungsvertrag**

Das Dekanat entscheidet über die Abmahnung und Kündigung von Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung sowie den Abschluss eines Auflösungsvertrages jeweils im Benehmen mit der Kirchengemeinde.

## **§ 9 Maßnahmen der Personalförderung**

- (1) Maßnahmen der Personalförderung wie Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeitende der Kindertageseinrichtung werden bei der Kita-Leitung beantragt und von dieser in Absprache mit der Kirchengemeinde genehmigt.
- (2) Maßnahmen der Personalförderung für die Kita-Leitung werden vom Dekanat im Benehmen mit der Kirchengemeinde genehmigt.

## **§ 10 Dienst- und Fachaufsicht**

- (1) Die laufende Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung wird von der Kita-Leitung ausgeübt.
- (2) Die laufende Dienst- und Fachaufsicht über die Kita-Leitung wird vom Dekanat wahrgenommen. Der Urlaub wird vom Dekanat im Benehmen mit der Kirchengemeinde genehmigt.
- (3) Für die Regelung der Dienstbelange vor Ort benennt die Kirchengemeinde eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner.

## **§ 11 Schließungstage**

Schließungstage der Kindertageseinrichtung werden von der Kirchengemeinde festgesetzt. Das Dekanat ist beratend hinzuziehen. Die Regelungen der kirchlichen und staatlichen Rechtsvorschriften (KiTaVO, SGB VIII) sind zu berücksichtigen. Die Vertretung ist soweit wie möglich innerhalb des Sozialraums sicherzustellen.

## **§ 12 Haushalt**

- (1) Der Haushalt der Kindertageseinrichtung wird vom Dekanat unter Mitwirkung der Kirchengemeinde aufgestellt und von der Dekanatsynode beschlossen.
- (2) Die Haushaltsbewirtschaftung wird vom Dekanat im Rahmen der kirchlichen Rechtsvorschriften geregelt.
- (3) Das Dekanat gibt der Kirchengemeinde den jährlichen Haushaltsabschluss bekannt.
- (4) Zweckgebundene Rücklagen der Kirchengemeinde für den Aufgabenbereich der Kita-Arbeit behalten ihre Zweckbindung.
- (5) Spenden und Kollekten für die Kindertageseinrichtung werden über die Kollektenkasse der Kirchengemeinde an den Haushalt der Kindertageseinrichtung weitergeleitet.

## **§ 13 Leitungscoordination**

Zur Finanzierung der Leitungscoordination wird die bestehende Regelung (2 Stunden aus der Leitungsfreistellung pro Kindertageseinrichtung und Woche) weitergeführt.

## **§ 14 Verwaltungsstunden**

Die Festsetzung der Anzahl der Stunden für die Trägerverwaltungsaufgaben richtet sich nach der Verwaltungsverordnung über die personelle und finanzielle Ausstattung von Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KiTaVO) in der jeweils gültigen Fassung (vgl. zuletzt Amtsblatt der EKHN 2010 S. 357). Sind diese Stunden nicht im bestehenden Betriebsvertrag mit der Kommune geregelt, wird bis zu einer entsprechenden Regelung eine Anzahl von in der Regel 2 Stunden pro Kindertageseinrichtung und Woche aus dem bestehenden Stellenplan festgesetzt.

## **§ 15 Kita-Gebühren**

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen im Dekanat sind durch die jeweiligen Betriebsverträge mit den Kommunen geregelt. Das Dekanat tritt als Rechtsnachfolger der Kirchengemeinde in die bestehende Regelung mit der Kommune ein. Bei Änderungen der Gebührenhöhe ist die Kirchengemeinde zu hören.

## **§ 16 Grundstücke im Eigentum der Kirchengemeinde, Bauangelegenheiten**

- (1) Die bestehenden Eigentumsverhältnisse an Grundstücken, die im Eigentum der Kirchengemeinde stehen und mit dem Gebäude der Kindertageseinrichtung bebaut sind oder sonst für die Kindertageseinrichtung genutzt werden, bleiben von diesem Vertrag unberührt.
- (2) Maßnahmen der kleinen Bauunterhaltung werden im Rahmen des laufenden Haushalts der Kindertageseinrichtung von der Kirchengemeinde durchgeführt.
- (3) Auf Grund gesetzlicher Vorschriften erforderliche Baumaßnahmen werden vom Dekanat veranlasst.
- (4) Sonstige bauliche Maßnahmen werden in Kooperation zwischen Kirchengemeinde und Dekanat durchgeführt. Detaillierte Verfahrensregelungen werden entwickelt.
- (5) Der Eigenanteil der Kirchengemeinde bei Maßnahmen der großen Bauunterhaltung ist wie bisher von der Kirchengemeinde zu erbringen.

## **§ 17 Beschwerdeweg**

Über Beschwerden gegen Maßnahmen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertageseinrichtung entscheidet die Kita-Leitung. Kann diese der Beschwerde nicht abhelfen, entscheidet das Dekanat nach Anhörung der Kirchengemeinde.

## **§ 18 Mitteilung der Kirchengemeinde über die Organisationsform**

Die Kirchengemeinde teilt dem Dekanat mit, wie die internen Zuständigkeiten und Abläufe in der Wahrnehmung der Kita-Angelegenheiten geregelt sind. Sie legt dem Dekanat eine entsprechende Geschäftsordnung vor.

## **§ 19 Laufzeit, Kündigung, Nebenabreden**

- (1) Der Vertrag wird zunächst bis zum 31. Dezember 2013 geschlossen. Er verlängert sich danach stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.
- (2) Im Fall der Kündigung des Vertrages ist die Kirchengemeinde verpflichtet, die Trägerschaft der Kindertageseinrichtung sowie insbesondere die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeitenden wieder zu übernehmen.

- (3) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages sind schriftlich zu vereinbaren. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.
- (4) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine wirksame rechtliche Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

**§ 20 Inkrafttreten, Genehmigungsvorbehalt**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Darmstadt.

Gießen, den .....

Gießen, den .....

Dekanat Gießen  
 Dekanatssynodalvorstand

Evangelische Kirchengemeinde .....  
 Kirchenvorstand

.....

.....

.....

.....

Unterschriften  
 (Siegel)

Unterschriften  
 (Siegel)